



# **SATZUNG**

**der Eigenheimervereinigung  
Ottobrunn-Hohenbrunn e.V**

Stand 17.04.2008

# SATZUNG

Der Eigenheimervereinigung Ottobrunn-Hohenbrunn e.V.

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 18. April 1980, am 27. November 1981 und am 03. März 2004.

Mit Beschluss gem. §6 vom 17.04.2008 ändert sich der Name

**Siedler- und Eigenheimervereinigung Ottobrunn-Hohenbrunn e.V.**

in

**Eigenheimervereinigung Ottobrunn-Hohenbrunn e.V.**

und

**Bayerischer Siedler- und Eigenheimerbund e.V.**

in

**Eigenheimerverband Bayern e.V.**

## §1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Eigenheimervereinigung Ottobrunn-Hohenbrunn e.V.". In der Vereinigung sind Siedler und Eigenheimer der Gemeinden Ottobrunn-Hohenbrunn zusammengeschlossen.

Der Sitz der Vereinigung ist Ottobrunn.

Die Vereinigung ist Mitglied des Eigenheimerverband Bayern e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Bewerber außerhalb der beiden Gemeinden können aufgenommen werden, wenn in der Wohnsitzgemeinde des Bewerbers keine Vereinigung besteht, die dem Eigenheimerverband Bayern e.V. angeschlossen ist.

Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral.

## §2

### **Zweck**

Zweck der Vereinigung ist:

1. den Siedler- und Eigenheimergedanken zu fördern.
2. die ideelle und fachliche Betreuung der Mitglieder.
3. seinen Mitgliedern Versicherungsschutz zu gewähren ( Gebäudehaftpflichtversicherung- Unfallversicherung für ehrenamtliche Mitglieder).

Die Vereinigung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinerlei Gewinn an. Ihre Aufgabe ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über dessen Annahme entscheidet die Vorstandschaft.

Im Ablehnungsfalle ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Der Beitritt kann nur zum Ersten eines Monats erklärt werden. Die Mitgliedschaft beginnt jedoch frühestens mit dem auf dem Eingang der Beitrittserklärung bei der Ortsvereinigung folgenden Monatsersten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß bzw. Auflösung der Vereinigung. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, so kann diese auf ein Familienmitglied des Verstorbenen übergehen, wenn dieses Familienmitglied erklärt, weiterhin den vollen Beitrag zu leisten und damit der Weiterbestand der Gebäudehaftpflichtversicherung gewährleistet ist.

Der Austritt aus der Vereinigung muß schriftlich erklärt werden. Er kann unter Einhaltung einer 3-monatlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Tod eines Mitglieds ist durch den Rechtsnachfolger zwingend schriftlich der Vorstandschaft mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn das Mitglied

1. seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen (Versicherungsschutz) nicht nachkommt, insbesondere mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
2. die Interessen der Vereinigung trotz Abmahnung schädigt oder gefährdet.

Gegen den Ausschluß, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen 4 Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch mit Begründung muß schriftlich erfolgen.

### **§4**

#### **Beitragspflicht**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. März des Jahres durch Bankeinzug oder Überweisung auf das Konto der Vereinigung zu zahlen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragsleistung obliegt dem Mitglied an Hand der Bankbelege.

### **§5**

#### **Organe**

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft.

### **§6**

#### **Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) die Satzung
- b) Bestellung und Abberufung der Vorstandschaft und der Revisoren
- c) der jährliche Geschäfts- u. Rechenschaftsbericht
- d) die Entlastung der Vorstandschaft
- e) Wahl der Delegierten zur Bereichsversammlung des Eigenheimerverband Bayern e.V.
- f) Die Auflösung der Vereinigung

Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorstandschaft mind. einmal im Jahr oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich fordert, einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens 4-wöchiger Frist schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen mind. 5 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern unterliegen auch dann der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, wenn kein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen war. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **§7**

### **Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus mind. 6 Mitgliedern.

- a) aus dem 1. Vorsitzenden
- b) aus dem 2. Vorsitzenden
- c) aus dem Kassier
- d) aus dem Schriftführer
- e) aus den Beiräten

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf von 4 Jahren bleibt sie bis zur nächsten im gleichen Jahr durchzuführenden Mitgliederversammlung im Amt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der 1. Kassier sind in geheimer Wahl zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisoren können per Handzeichen gewählt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Der Beirat setzt sich zusammen aus je einer Person pro angefangene 100 Mitglieder. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode erforderlich. Mindestens zweimal jährlich oder, wenn die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft es verlangt, ist die Vorstandschaft einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnungspunkte und mindestens mit 3-tägiger Frist zu erfolgen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Verdienstausfall und Barauslagen, die durch die Tätigkeit für die Vereinigung entstehen, können ersetzt werden. Eine Pauschalabgeltung ist möglich.

## **§8**

### **Prüfung**

Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal im Jahr durch die Revisoren zu prüfen. Die Vorstandsmitglieder haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind keine stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft. Sie sind aber berechtigt an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen.

## **§9**

### **Beschlussfassung und Niederschrift**

Stimmrecht hat jedes Mitglied, gegen das kein Ausschlussverfahren läuft. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Von allen Mitgliederversammlungen und allen Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Durch die Revisoren sind Niederschriften über die vorgenommenen Prüfungen zu fertigen, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben sind.

## **§10**

### **Mündliche Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

## **§11**

### **Auflösung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, nach Anhörung des Eigenheimerverband Bayern e.V. beschlossen werden. Wird diese Mehrheit bei der zum Zweck der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung durch mangelnden Besuch der ordentlich geladenen Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzusetzen, wobei dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Vereinigung beschlossen werden kann. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Vereinigung den stimmberechtigten Mitgliedern in gleichen Teilen zu.